

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Rainer Schulze 563 6682 563 8400 rainer.schulze@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.02.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2667/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.03.2004	Schulausschuss	Beschlussempfehlung
24.03.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
29.03.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Schulentwicklungsplanung im Stadtbezirk Ronsdorf - Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart		

Grund der Vorlage

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2003 (vergl. VO/2325/03-Neuf.) beschlossen, die katholische Grundschule Holthauer Str. 23 und die Gemeinschaftsgrundschule Engelbert-Wüster-Weg 29 zum Schuljahr 2005/06 auf dem Schulgelände Engelbert-Wüster-Weg zusammenzulegen. Weiterhin wurde beschlossen, zur Festlegung der Schulart der neuen Grundschule ein Bestimmungsverfahren durchzuführen. Mit Verfügung vom 25.02.2004 legt die Bezirksregierung Düsseldorf nun die Genehmigung vor.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt den Beitritt zu der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.02.2004.
2. Der Rat beschließt die Anordnung der sofortigen Vollziehung der genehmigten Maßnahme.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bestimmungsverfahren bis zu den Schulsommerferien 2004 durchzuführen.

Einverständnisse

Das Einverständnis des Kämmerers ist nicht erforderlich.

Unterschrift

Dreermann

Begründung

1. Mit o.g. Verfügung teilt die Bezirksregierung mit, dass die neue zusammengelegte Grundschule mit der amtlichen Schulnummer 195 005 die vorläufige Bezeichnung „Städtische Grundschule –Primarstufe-, Engelbert-Wüster-Weg 29“ trägt. Die bisherigen Schulnummern der Gemeinschaftsgrundschule Engelbert-Wüster-Weg 29 (105 685) und der kath. Grundschule Holthäuser Str. 23 (105 508) werden mit Ablauf des 31.07.2005 gelöscht. Gemäß der Verfügung der Bezirksregierung soll das Bestimmungsverfahren, gegliedert in ein Abstimmungs- und Anmeldeverfahren, bis zu den Sommerferien 2005 durchgeführt werden.
2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahme ist erforderlich, um erhebliche Nachteile für die schulische Versorgung der Grundschüler in Ronsdorf und für die Allgemeinheit abzuwenden. Die entgegenstehenden Interessen von Kindern und Eltern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung müssen dem gegenüber zurückstehen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen aus der Grundschulentwicklungsplanung ist ein enger Zeitplan vorgesehen. Dieser wurde vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen und zur Stabilisierung der städtischen Grundschulversorgung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte gewählt.

Die Stadt Wuppertal verfügt nicht über eine genehmigte Haushaltssatzung, sondern unterliegt gemäß § 81 GO NW der vorläufigen Haushaltsführung. Eine Änderung der finanziellen Voraussetzungen ist auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen darf die Stadt Wuppertal ausschließlich Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Jede zeitliche Aussetzung der Vollziehbarkeit durch Rechtsbehelfe würde zu einer erheblichen Verzögerung der Zusammenlegung der Schulen führen. Diese zeitliche Aufschiebung würde zusätzliche Bewirtschaftungskosten an dem als marode eingestuften Gebäude der Grundschule Holthäuser Straße verursachen, die unter dem Gesichtspunkt der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln sowie der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu berücksichtigenden Grundsätze nicht vertretbar wären.

Die Aufgabe eines Schulgebäudes mit hohen Sanierungskosten kommt den Schülerinnen und Schülern zugute, da die dadurch erzielten Einsparungen auf die Schulgebäude konzentriert werden können, die bezogen auf den Bedarf tatsächlich erforderlich sind. Entsprechende Maßnahmen müssten ohne die durch die Aufgabe des Schulgebäudes Holthäuser Straße zu erwartenden Einsparungen zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler verschoben werden. Ebenfalls würden sich weitere Vorteile zu Lasten der Schülerinnen und Schüler, wie z. B. eine bessere Ausstattung mit Lehrkräften, verzögern. Die Zusammenlegung der beiden Schulen dient der Verbesserung des Schulangebotes für alle Schülerinnen und Schüler, welche davon so schnell wie möglich profitieren sollen. Vor diesem Hintergrund ist es zumutbar, wenn etwaigen Widersprüchen einzelner Betroffener keine aufschiebende Wirkung zukommt, um die Umsetzung der Maßnahmen ohne zeitliche Verzögerungen beginnen zu können.

Des Weiteren ist der sofortige Vollzug der Maßnahme geboten, um für die betroffenen Schulen verbindliche Planungen und Entscheidungen treffen zu können. Dies dient dem reibungslosen Ablauf des Schulbetriebs.

Dem gegenüber sind die Nachteile, die die etwaigen Widerspruchsführer erleiden würden, relativ geringfügig. Eine qualitativ gute schulische Versorgung auch der Widerspruchsführer mit zumutbaren Schulwegen und Schulgrößen ist ohne Einschränkung

gewährleistet. Bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug der Maßnahmen und dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Widersprüche und dem weiteren unveränderten Besuch der entsprechenden Schulen, ist das öffentliche Interesse damit als vorrangig zu erachten.

Anlagen

1. Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf Aktenzeichen 48.22.01.10 vom 25.02.2004